

## **Mandanteninformation 3 / 2021**

### **Steuerzinsen von 6 % verfassungswidrig**

Mit Beschluss vom 8.7.2021 hat das Bundesverfassungsgericht die in § 238 AO geregelten 6 % Zinsen jährlich für verfassungswidrig erklärt.

Für die Zeiträume 2010 bis 2013 sind die Zinsen noch verfassungsgemäß, ab dem Jahr 2014 ff. sind die Zinsen dagegen als verfassungswidrig eingestuft. Allerdings hat das Verfassungsgericht gesagt, dass das bisherige Recht für die Jahre bis einschl. 2018 weiterhin anwendbar ist.

Erst ab dem Jahr 2019 ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

### **Erhaltungsaufwendungen gemäß § 82b EStDV**

Gemäß § 82b EStDV kann der Steuerpflichtige größere Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht nur im Jahr der Bezahlung der Maßnahme steuerlich geltend machen, sondern hat ein Wahlrecht, diese auf zwei bis fünf Jahre zu verteilen.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb des Verteilungszeitraumes verstirbt, ist der nicht verbrauchte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Veranlagungsjahr des Versterbens in voller Resthöhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 10.11.2020, Az. IX R 31/19 entschieden.

## Lohn-Infoschreiben Jahreswechsel 2021/2022

1.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht **ab dem 01.01.2022** für alle Verträge der **betrieblichen Altersvorsorge** einen **verpflichtenden AG-Zuschuss i.H.v. 15%** zur Entgeltumwandlung vor. Dieser gilt auch für alle bestehenden Altverträge.

Wenn bereits ein Zuschuss von 15% oder mehr geleistet wird, müssen Sie nicht tätig werden. Sollten Sie Schriftverkehr der Versicherungen erhalten, stehen wir gerne beratend zur Verfügung.

Sollte uns ein rein arbeitnehmerfinanzierter Vertrag vorliegen, müssten wir bei ausbleibender Rückmeldung den bisherigen Beitrag zu 15% auf den Arbeitgeber umrechnen.

2.

Mit dem 7. Änderungsgesetz SGB IV wurde festgelegt, dass für **Minijobber** zukünftig die Meldungen zur Sozialversicherung um einen "Steuerbaustein" zu erweitern sind – dementsprechend benötigen wir für jeden geringfügig entlohnt Beschäftigten die **Steuer-ID**.

Teilen Sie uns für zukünftige elektronische Rückmeldungen bezüglich SV-Status und Arbeitsunfähigkeit bitte zudem die **Krankenkasse** der geringfügig Beschäftigten mit.

3.

Der gesetzliche Mindestlohn wird erneut angehoben. Bitte achten Sie darauf, bei Festgehältern die Arbeitszeit der Mitarbeiter entsprechend anzupassen.

Zum **1.1.2022** steigt der Mindestlohn auf **9,82 €** pro Stunde.

Zum **1.7.2022** erfolgt eine Erhöhung auf **10,45€** pro Stunde.

Bestehende Stundenlöhne würden wir gegebenenfalls entsprechend anpassen.

4.

Wie in unseren Tarifinformationen zum Jahreswechsel bereits angekündigt, erfolgt **zum 1.1.2022** laut **MFA-Tarifvertrag** eine **Erhöhung der Gehälter um 3%**.

Die Anpassungen der Mitarbeiter-Gehälter durch unsere Kanzlei erfolgen nur bei Tarif-Arbeitsverträgen oder besprochenen, automatischen Anpassungen in dem Vorjahr.

Ihr  
Friedhelm Gehrman  
und Team